

Gleichbehandlungsbericht

der Energieversorgung Mittelrhein AG

und ihrer Tochtergesellschaften

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

Gasversorgung Westerwald GmbH

für das Jahr 2019

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten

Theo Schröder

Energieversorgung Mittelrhein AG
Ludwig-Erhard-Str.8, 56073 Koblenz
Telefon: 0261 402-71445
E-Mail: theo.schroeder@evm.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Maßnahmen	4
3	Unbundling-Maßnahmen	5
4	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	6
5	Ausblick.....	11

1. Präambel

Der vorliegende Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) für das Jahr 2019 bezieht sich auf Maßnahmen der evm, auf Maßnahmen der Netzgesellschaft Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) sowie auf Maßnahmen der Tochtergesellschaft Gasversorgung Westerwald GmbH (GVW).

Die genannten Unternehmen gewährleisten eine transparente sowie diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Netzgesellschaft ausgeübt werden. Alle mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter von evm und enm sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Aufgaben an diesen Grundsätzen zu orientieren.

Die Unternehmen streben ein vertrauensvolles Verhältnis zu allen Marktteilnehmern an und tragen so zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten bei. Vor diesem Hintergrund geben sie sich ein gemeinsames Gleichbehandlungsprogramm.

evm gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens ist und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten, hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Gleichermaßen gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der evm den folgenden Bericht erstellt, der auf der Internetseite der evm (www.evm.de) unter „Über uns/ Gleichbehandlungsbericht“ und auf der Internetseite der enm (www.energienetze-mittelrhein.de) unter „Unternehmen/Berichte/Gleichbehandlung“ sowie auf der Internetseite der Gasversorgung Westerwald (www.gasversorgung-westerwald.de) unter „Gleichbehandlung“ veröffentlicht wird.

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019.

2. Organisatorische Maßnahmen

Die evm hat ihr Verteilnetzgeschäft bereits in 2015 grundlegend neu geordnet.

Zum 01. Januar 2015 ist das Tochterunternehmen Energienetze Mittelrhein GmbH offiziell gestartet. Diese Netzgesellschaft ist aus der Zusammenführung der Betriebe der beiden Netzgesellschaften EVM Netz GmbH und KEVAG Verteilnetz GmbH entstanden. Dabei wurde die neue Netzgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben und Mitarbeitern gestärkt. Im Rahmen von Betriebsteilübergängen wurden verschiedene Organisationseinheiten bzw. Teile von Organisationseinheiten mit den Aufgaben Netzservice, Netzführung, Netzplanung, Netzbetrieb, Messservice, Technische Dienste, Gebäudemanagement, Einkauf/Logistik, Rechnungswesen, Controlling sowie Finanzen auf die Energienetze Mittelrhein GmbH übergeleitet. Zum 26.08.2015 wurde die Netzgesellschaft in Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) umfirmiert.

Zum 01.01.2019 hat enm zusätzlich den Netzbetrieb Strom in der Stadt Selters und in der Gemeinde Maxsain übernommen. Weiterhin ist enm in dem neuen Netzgebiet der grundzuständige Messstellenbetreiber.

Im Berichtszeitraum ist enm mit einer neuen Netzservice-Organisation gestartet: Im März wurden die beiden bisherigen Bereiche „Netzservice Strom“ und „Netzservice Gas/Wasser/Fernwärme“ abgelöst durch die zwei neuen Bereiche Asset-Service und Technischer Service mit dem Ziel, eine marktkonforme und zukunftssichere Aufstellung des Netzservice zu erreichen. Kern der neuen Struktur ist das spartenübergreifende Arbeiten.

enm bedient sich zur Erfüllung von Abrechnungsdiensten und zur Aufnahme/ Bearbeitung von Kundenanfragen des Bereiches Kundenservice der evm als Dienstleister. Innerhalb dieses Bereiches wurde bereits im Jahr 2018 ein zentraler technischer Kundendienst aufgestellt mit dem Ziel, den Kunden eine direkte und schnelle Kontaktaufnahme zu Fragen des Messstellenbetriebes zu ermöglichen. Kundenaufträge werden über ein unabhängiges CRM-System, das als zentrales Auskunftssystem für die Netzgesellschaft eingeführt wurde, an die enm-Fachbereiche weitergegeben. Darüber hinaus soll das unabhängige CRM-System auch zur Bearbeitung von

Netzkundenbeschwerden genutzt werden. Im Berichtszeitraum wurde ein entsprechendes Konzept („Zentrales Beschwerdemanagement“) erstellt. Alle Mitarbeiter des Bereiches „Kundenservice“ sind zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Die relevanten IT-Systeme für die operativen Prozesse der enm und solche Systeme, die sowohl für enm als auch für evm zum Einsatz kommen, werden unter Einhaltung der informatorischen und buchhalterischen Unbundling-Vorgaben des EnWG und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) betrieben. Die Systeme genügen den für Betreiber kritischer Infrastrukturen geltenden Vorgaben zur Informationssicherheit.

3. Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm (Stand 13.02.2015) beschreibt die getroffenen Maßnahmen gesellschaftsrechtlicher, organisatorischer, informatorischer, buchhalterischer und kommunikativer Art zur Vermeidung diskriminierendes Verhaltens bei der Ausübung des Netzgeschäfts.

Neben den Pflichten aller mit dem Betrieb der Verteilnetze der evm und GVW befassten Mitarbeiter sind die Maßnahmen zur effektiven Überwachung und Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms beschrieben.

Alle Mitarbeiter erhalten über die firmeninternen Intranet-Auftritte Zugang zum Gleichbehandlungsprogramm. Im Berichtszeitraum wurde das Gleichbehandlungsprogramm an 79 Mitarbeiter verteilt. Die Mitarbeiter quittierten den Erhalt des Abdrucks gemäß den Festlegungen im Programm.

Fragen und Antworten Katalog

Die dritte Auflage des BDEW-Fragen und Antworten Katalogs zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen (Stand: 30.04.2014) ist für alle Mitarbeiter in den entsprechenden Intranet-Auftritten veröffentlicht.

4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist zum 01.01.2005 für KEVAG und deren Tochtergesellschaft KEVAG Verteilnetz GmbH bestellt worden. Diese Bestellung gilt weiterhin für die Rechtsnachfolger evm und enm. Zum 01.07.2014 erfolgte die Bestellung zum Gleichbehandlungsbeauftragten der GVW. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Angestellter bei evm und in dieser Funktion dem Vorstand der evm und den Geschäftsführern der enm und GVW unmittelbar verantwortlich.

Im Berichtszeitraum konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand und den Geschäftsführern wahrnehmen. Auch die Mitarbeiter selbst haben jederzeit die Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms zu befragen und praktische Hilfestellung bei der Durchführung von Prozessen einzuholen. Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte in 10 Fällen für Beratungen in unbundling-relevanten Fragestellungen zu Rate gezogen.

Vermittlungskonzept – Informationsveranstaltungen und Unbundling-Beratungen

Die am Bedarf orientierte Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms sieht evm als wesentlichen Punkt in der Umsetzung der Unbundlingvorschriften an. Dabei geht es nicht um das Abarbeiten eines durchorganisierten Schulungskonzepts, sondern um den Aufbau vielfältiger Informationsmöglichkeiten. Beispielsweise werden im Rahmen sogenannter „Laufzettelgespräche“ die neuen Auszubildenden nochmals durch den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Am 02. und 08. Oktober 2019 nahmen auf Basis des Schulungskonzepts für neue Mitarbeiter 22 neueingestellte Mitarbeiter an einer zweitägigen Grundlagenschulung Energiewirtschaft teil. Das Thema Entflechtung/ Unbundling ist Bestandteil dieser Weiterbildung.

Darüber hinaus stellen viele Mitarbeiter Fragen, die ihren Arbeitsbereich konkret betreffen und lassen sich von dem Gleichbehandlungsbeauftragten die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms noch einmal erläutern.

Gleichbehandlungsbericht

Im März 2019 wurde der Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2018 der BNetzA gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet der Unternehmen veröffentlicht. Durch die BNetzA wurde der Gleichbehandlungsbericht 2018 in einzelnen Themenbereichen vertieft geprüft. Es ergab sich kein Anlass für Nachfragen.

Einhaltung von Vorgaben zum Unbundling

Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft anhand von Stichproben die Einhaltung der Vorgaben zum Unbundling in Prozessen bzw. Projekten:

→ Beispiel: Spartenübergreifender Netzanschluss

Im Rahmen der Neuausrichtung der Netzservice-Organisationen innerhalb der enm wurde der Prozess „Spartenübergreifender Netzanschluss“ neu aufgestellt. Gemeinsam mit den Prozessverantwortlichen wurden die Prozessschritte im November des Berichtszeitraumes überprüft und ergänzt. Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß dem neu aufgestellten Prozess aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten diskriminierungsfrei unter Einhaltung der Entflechtungsvorgaben.

→ Beispiel: Infoveranstaltung zur Marktraumumstellung

Im Rahmen der Marktraumumstellung werden vorab die kommunalen Partner in Informationsveranstaltungen über die geplanten Maßnahmen informiert. Am 12. November fand eine entsprechende Veranstaltung im Kundenzentrum Linz statt. Sowohl in der Einladung als auch während der Veranstaltung wurde in der Kommunikation der enm eine Verwechslung mit Vertriebsaktivitäten der evm ausgeschlossen.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum hat sich die Beschlusskammer 6 der BNetzA in einem Fall zu einem möglichen Verstoß gegen Entflechtungsbestimmungen direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten gewandt. In einer weiteren Anfrage (direkt an die enm gerichtet) war der Gleichbehandlungsbeauftragte eingebunden. Beide angezeigten Unbundlings Sachverhalte werden im vorliegenden Bericht gemäß Abstimmung mit der Beschlusskammer 6 aufgenommen:

Im Fall 1 wurden der BNetzA über die Landesregulierungsbehörde Rheinland-Pfalz Hinweise auf mögliche Entflechtungsverstöße der Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) bzw. der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) bekannt gemacht. Die Beschlusskammer 6 wandte sich an den Gleichbehandlungsbeauftragten, um eine Aufklärung des Sachverhaltes herbeizuführen:

Gegenstand der Sachverhaltsklärung war der Hinweis, dass die evm und die enm die Regelungen des §7a Abs. 6 EnWG (Verwechslungsgefahr zwischen Netz und Vertrieb) nicht einhalten. So sollen bei öffentlichen und pressewirksamen Auftritten Mitarbeiter des Netzbetreibers unter dem Namen und Logo des Vertriebs aufgetreten sein. In diesem Fall wurde im Rahmen der Initiative "evm mit Herz" im Dezember 2018 eine Pressemitteilung mit Bild durch den Fachbereich Kommunikation an die örtliche Presse versendet. Ein enm-Mitarbeiter erfüllte als Mitarbeiter der evm-Gruppe einen Herzenswunsch des Eifelvereins Ulmen: eine mobile Kelteranlage.

Die evm-Gruppe unterstützt mit dieser Initiative das soziale Engagement ihrer Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe sind in der Region zu Hause und zeigen dies auch. Viele wollen in ihren Heimatgemeinden auch persönlich etwas zur Lebensqualität beitragen. Da soziale Projekte meist finanzielle Unterstützung benötigen, hilft die Unternehmensgruppe, damit die Projekte der Mitarbeiter auch umgesetzt werden können. Bezuschusst werden Projekte, die einen gesellschaftlichen Beitrag für das Leben in den Kommunen leisten. Die Vorhaben müssen ausschließlich einen gemeinnützigen Charakter haben.

In der Pressemitteilung wurde das Projekt korrekt beschrieben. Das entsprechende Bild zeigt den enm-Mitarbeiter in enm-Imagekleidung mit weiteren Projektteilnehmern vor zwei Schildern, die in Kombination das Logo der Initiative und somit das evm-Logo beinhalten. Zukünftig wird auf der Schilderkombination das Logo der evm-Gruppe verwendet.

Des Weiteren wurde der BNetzA angezeigt, dass bei der Ablesung und Abfrage von Messdaten ebenfalls die Vorgaben des §7a Abs. 6 EnWG missachtet worden seien. Messstellenbetreiber - und somit auch mit der Ablesung betraut - ist enm. Gegenstand der Sachverhaltsklärung war insoweit die Frage, aus welchem Grund Mitarbeiter der evm bei Kunden der enm Messdaten abfragen.

Die enm ist für die Messdienstleistung verantwortlich und hält dazu zwei Verträge: einen internen Vertrag mit dem evm-Bereich Kundenservice zur Erbringung der Abrechnungsleistung und einen Vertrag mit einem externen Ablesedienstleister. Der Vertrag regelt u.a. den Außenauftritt der Mitarbeiter und die Beauftragung von Subunternehmern. Vorgegeben ist, dass die Ableser sich als Beauftragte der enm auszuweisen haben. Weiterhin stellt die enm entsprechende Dienstkleidung mit enm-Logo. Der Ablesedienstleister bedient sich im Rahmen der Unterbeauftragung auch Mitarbeitern der evm (Nebentätigkeit). Auch diese sind verpflichtet, in der Funktion Zählerablesung als Beauftragte der enm zu agieren.

enm hat den externen Ablesedienstleister nochmals auf die Einhaltung dieser Vorgaben hingewiesen. Der Ablesedienstleister hat aufgrund der Beschwerde nochmals die von ihm beauftragten Ableser schriftlich darauf hingewiesen, dass die Zählerablesung beim Kunden nur mit dem zur Verfügung gestellten Ableseausweis der Energienetze Mittelrhein durchgeführt werden darf.

Im Fall 2 wandte sich die Beschlusskammer 6 an enm wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 6a Abs. 1 EnWG. Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Mit E-Mail vom 27. Februar 2019 wandte sich ein Anschlussnutzer der enm an den Vertrieb der evm (info@evm.de). Unter Angabe seiner Kundennummer bat der Vertriebskunde um Übersendung der Lastgangdaten der Jahre 2016, 2017 und 2018 für die betreffende Marktlokation. Die Anfrage wurde durch evm wunschgemäß bearbeitet. Die dem Vertrieb im Rahmen des Versorgungsverhältnisses vorliegenden Lastgangdaten (Bezug) wurden dem Kunden durch die evm übermittelt.

In die Betreffzeile der E-Mail vom 27. Februar 2019 nahm der Anfragende auch die Anschrift der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (enm) als zuständiger Netzbetreiber mit auf. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es sich um eine an den Vertrieb gerichtete Anfrage eines Vertriebskunden in Bezug auf eine durch evm versorgte Lieferstelle handelt, die richtigerweise und unbundlingkonform durch den Vertrieb beantwortet wurde. Ein Verstoß gegen die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gemäß § 6a Abs. 1 EnWG liegt hier nicht vor.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Darüber hinaus stand der Gleichbehandlungsbeauftragte im Kontakt mit den Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Gesellschaften zu unbundlingrelevanten Themen u.a. bei entsprechenden Informationstagen des BDEW, die aktuelle Fragestellungen ebenso wie die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes umfassen.

5. Ausblick

Unbundling als Prozess zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs wird stetig verfolgt und fortentwickelt. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundlings wird darum weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Koblenz, 19. März 2020



Theo Schröder
Gleichbehandlungsbeauftragter